

# **Satzung der Jagdgenossenschaft Wäschenbeuren**

Auf Grund § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) und § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl.S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 06.04.2017 folgende **Satzung** beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Wäschenbeuren" und hat ihren Sitz in Wäschenbeuren.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschluss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeinderat (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

## **§ 5**

### **Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Beschlußfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen, ausgenommen Wahlen, sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

## **§ 7**

### **Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- c) Verpachtung des Jagdbezirks an neue Pächter im Sinne von § 15 IV S. 4 JWMG und § 2 III DVO JWMG)
- d) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- f) Zusammenschluss von Hegegemeinschaften
- g) Änderungen der Satzung
- h) die Erhebung einer Umlage

## **§ 9**

### **Gemeinderat**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für 6 Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Die Jagdgenossen können jederzeit die Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch Beschluss übernehmen. Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben des Jagdvorstandes wahr und vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Gemeinderats**

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, sowie Bestellung eines Rechnungsprüfers
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, außer § 8 c)
  - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
  - h) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet
  - i) Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethnischen Gründen.

## **§ 11**

### **Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## **§ 12**

### **Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Vor jeder Neuverpachtung entscheiden die Jagdgenossen über die Art der Vergabe bzw. das Vergabeverfahren.

## **§ 13**

### **Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplanes erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom / von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Wäschenbeuren ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## **§ 14**

### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 15**

### **Verwendung des Reinertrags**

1. Die Gemeinde erhält die sächlichen Kosten für die Geschäftsführung erstattet.

Sollte zur Regulierung von Wildschäden ein Schätzer beauftragt werden, werden auf Antrag eines berechtigten Jagdgenossen 50 % der Kosten des Schätzers übernommen.

Der verbleibende Reinertrag aus der Jagdnutzung wird zur Hälfte der Gemeinde zur Förderung der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Die andere Hälfte erhält der Landwirtschaftliche Ortsverein.

2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluß nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Auszahlungsantrag ist jährlich zu stellen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wäschenbeuren entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

## **§ 16**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Werden die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft in einem Unterabschnitt des Sachbuchs geführt, ersetzt dies die Führung eines Kassenbuchs.
3. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind dem bestellten Kassenprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandaufnahme zu ermitteln, ob der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

## **§ 17**

### **Umlage**

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 16 Nr.2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 2.000 Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

**§ 18**

**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

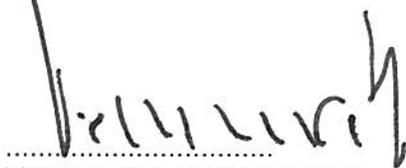
**§ 19**

**Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft und die Auslegung des Abschussplanes werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschenbeuren bekannt gegeben.

*Hinweis: Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.*

Wäschenbeuren, den 07.04.2017



Vesenmaier, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Göppingen, den 06.06.2017



(Kreisjagdamt)

